

Anträge

Vorlagen Nr.
AN/130/2020/1

öffentlich

**Gleichstellungsplan gem. § 15 Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz (NGG)
Hier: Antrag der Gruppe FDP/ödp vom 22.05.2020 - eingegangen am 10.06.2020**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	25.08.2020	Empfehlungsbe- schluss	nicht öffentlich	Zur Kenntnis genommen
2.	Rat	08.09.2020	Entscheidung	öffentlich	

Sachverhalt:

Der Antragssteller wird gebeten, seinen Antrag einzubringen und zu begründen, warum der Ausschuss sich mit der Angelegenheit befassen soll.

Die Verwaltung möchte darauf hinweisen, dass der Fachausschuss für Jugend, Schule, Sport, Soziales und Kultur thematisch für den Gleichstellungsplan gem. § 15 Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz (NGG) nicht zuständig ist.

Da der Antragssteller die Angelegenheit zur Beratung auch für den Verwaltungsausschuss und den Rat der Stadt Wiesmoor beantragt hat, sollte der Antrag zuständigkeitshalber auch an diese Gremien verwiesen werden.

Soweit die ursprüngliche Vorlage.

Der Fachausschuss für Jugend, Schule, Sport, Soziales und Kultur hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 24.06.2020 an den Verwaltungsausschuss und den Rat verwiesen.

Während der Einbringung des Antrags in den Fachausschuss wurde deutlich, dass es dem Antragsteller nicht um den Gleichstellungsplan geht, sondern um die Rechtsgrundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, also um die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wiesmoor. Diese Satzung ist dieser Vorlage beigelegt. Sie trat bereits zum 01.01.2016 in Kraft und verweist auf die § 9 Absatz 2 bis 6 NKomVG und § 8 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 NKomVG. Diese Paragraphen sind ebenfalls als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der Vertretung ist in § 8 Absatz 2 Satz 3 NKomVG geregelt, dass der Verwaltungsausschuss eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen kann, aber nicht muss.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 5 NKomVG in Verbindung mit § 4 der Satzung soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist.

Derzeit besteht also weder die Notwendigkeit, die Satzung zu ändern, noch die Stellvertretung zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Situation wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Antrag FDP/ödp
Satzung_Gleichstellungsbeauftragte
§_9_KomVerfG_ND_jlr-KomVerfGNDV15P9
§_8_KomVerfG_ND_jlr-KomVerfGNDV19P8